

Statuten des Vereins

„Alumni-Netzwerk des BRG Klagenfurt-Viktring“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **„Alumni-Netzwerk des BRG Klagenfurt-Viktring“**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- den Kontakt zwischen dem BRG Klagenfurt-Viktring und seinen Absolventinnen und Absolventen zu pflegen,
- Absolventinnen und Absolventen über die Entwicklung und die vielfältigen schulischen und außerschulischen Aktivitäten des BRG Klagenfurt-Viktring zu informieren,
- die Schule in materieller und immaterieller Hinsicht zu unterstützen und zu begleiten,
- förderungswürdige Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die für den Vereinszweck nötigen finanziellen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Vermächtnisse oder Sammlungen aufgebracht. Der Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die ideellen Beiträge der Vereinsmitglieder sind insbesondere die Unterstützung und Begleitung der Schule in Angelegenheiten, in denen sie Beratung sucht; des Weiteren das Einbringen von Fachexpertise in Form von Vorträgen oder die Abhaltung von Workshops, der Besuch und eventuell auch die Mitorganisation und -gestaltung von Veranstaltungen, die Beratung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern (Mentoring).

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich Absolventinnen und Absolventen des BRG Klagenfurt-Viktring sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag durch mehr als sechs Monate nach der Vorschreibung nicht bezahlen, erklären dadurch ihren Austritt aus dem Verein. Der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam.
- (4) Wenn Mitglieder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können sie vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesen Statuten festgelegt. Die Mitglieder haben insbesondere den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Vereinszweck gefährdet oder geschädigt werden könnte.
- (2) Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
- (3) Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind zum rechtzeitigen Bezahlen des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 6. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§ 7. Vereinsorgane

Die Aufgaben des Vereins werden von den nachstehenden Organen erfüllt:

- von der Generalversammlung (§§ 8, 9)
- vom Vorstand (§§ 10, 11, 12)
- von der Obfrau/vom Obmann oder der stellvertretenden Obfrau/dem stellvertretenden Obmann
- von den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern (§ 13)
- vom Schiedsgericht (§ 14)

§ 8. Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im November, statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen/der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der Rechnungsprüferinnen/der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 10 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin/eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 10 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 lit. a – c), durch zumindest eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch eine gerichtlich bestellte Kuratorin/einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das

Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihre bzw. seine Stellvertreterin/ihr bzw. sein Stellvertreter. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Mitglieder;
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau/dem Obmann, der stellvertretenden Obfrau/dem stellvertretenden Obmann, der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie der Kassierin/dem Kassier.
- (2) Der Vorstand sowie Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassierin/des Kassiers werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden der Obfrau/des Obmannes und der stellvertretenden Obfrau/des stellvertretenden Obmannes das Recht, an ihre/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Vereinsmitglieder.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in einer Sitzung oder im Umlaufweg.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von ihrer bzw. seiner Stellvertreterin/ihrer bzw. seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung ihre bzw. seine Stellvertreterin/ihr bzw. sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Umlaufbeschlüsse kommen nur dann wirksam zustande, wenn keines der Vorstandsmitglieder gegen den Antrag stimmt.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

§ 11. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von allfälligen Angestellten des Vereins.

§ 12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmannes und der Schriftführerin/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands sowie die Mitgliederlisten.
- (7) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau/des Obmannes ihre bzw. seine Stellvertreterin/ihr bzw. sein Stellvertreter.

§ 13. Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Innerhalb von sieben Tagen nach Einlangen der Namhaftmachung hat der Vorstand den anderen Streitteil zur Benennung einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters aufzufordern. Für die Benennung ist eine Frist von 14 Tagen zu setzen. Nach Einlangen der Benennung verständigt der Vorstand innerhalb von sieben Tagen die beiden Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter. Diese haben binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.